



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

Attraktivität des Berufs des Justizvollzugsbediensteten

1. Ist der Landesregierung bekannt, wie hoch die Justizvollzugszulage in anderen Bundesländern ist?

Wenn ja, wie hoch ist die Justizvollzugszulage in den jeweiligen Bundesländern?

Antwort:

Bundesland	Höhe Justizvollzugszulage
Hamburg	101,81 €
Niedersachsen	180,00 €
Bremen	115,53 €
Mecklenburg-Vorpommern	95,53 €
Brandenburg	Erstes Jahr: Keine Zulage zweites Jahr: 63,69 € ab dem dritten Jahr: 127,38 €
Berlin	Ab Einstellung: 109,50 € Ab dem dritten Jahr: 146,01 €
Nordrhein-Westfalen	Gestaffelt nach Besoldungsgruppe Erstes Jahr: Keine Zulage zweites Jahr: zwischen 65,28 € - 66,87 € Ab dem dritten Jahr: zwischen 130,56 € - 133,75 €
Sachsen-Anhalt	127,38 € (Weitere Erhöhung von 20% geplant)

Sachsen	Einstellung 75,00 € nach einem Jahr 150,00 €
Hessen	131,00 €
Rheinland-Pfalz	In den ersten drei Jahren: 99,51 € danach: 132,69 €
Thüringen	Erstes Jahr: Keine Zulage zweites Jahr: 73,00 € ab dem dritten Jahr: 145,00 €
Bayern	168,54 €
Baden-Württemberg	Erstes Jahr: Keine Zulage zweites Jahr: 66,35 € ab dem dritten Jahr: 132,69 €
Saarland	111,42 €
Schleswig-Holstein	124,10 €

2. Hält die Landesregierung die Justizvollzugszulage nach (§ 51 SHBesG) in Höhe von 120,72 Euro für ausreichend oder plant sie eine Erhöhung dieser Zulage?

Antwort:

Eine Erhöhung der Zulage ist derzeit nicht geplant. Um den Justizvollzugsdienst als Arbeitsplatz noch attraktiver zu gestalten, hat die Landesregierung seit dem Jahr 2017 eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, wobei als monetäre Anreize vor allem die Anhebung des Eingangsamts im Allgemeinen Vollzugsdienst von A7 auf A8 sowie die Erhöhung der Anwärtersonderzuschläge von 70% auf nunmehr 100% des zustehenden Anwärtergrundbetrages zu nennen ist. Damit ist das Eingangsamt des Laufbahnzweiges Allgemeiner Vollzugsdienst das höchste Eingangsamt in der Fachrichtung Justiz. Vergleichbare Laufbahnzweige im Landesdienst beginnen überwiegend in der Besoldungsgruppe A 7.

Darüber hinaus wurde in 2018 eine Regelung eingeführt, die die Reduzierung der Wochenarbeitszeit aufgrund langjährigem Wechselschichtdienst vorsieht. Gemäß § 10 Arbeitszeitverordnung reduziert sich für jeden Bediensteten nach 10 Jahren Wechselschichtdienst die Wochenarbeitszeit auf aktuell 39 Stunden und ab dem Jahr 2022 auf 38 Stunden pro Woche. Nach 20 Jahren Wechselschichtdienst beträgt das Wochenstundensoll momentan 38 Stunden, ab dem Jahr 2021 nur noch 37 Stunden und ab dem Jahr 2022 lediglich 36 Stunden pro Woche.

Auch die Erschwerniszulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten (Nachtdienst sowie Dienst an Wochenenden und Feiertagen) ist zuletzt im Jahr 2022 gestiegen. Demnach erhalten Justizvollzugsbedienstete aktuell für jede Stunde Dienst an Sonn- und Feiertagen sowie nachts 4,71 Euro zusätzlich ausgezahlt.

Da sich der Wettbewerb um ausreichend qualifiziertes Personal in den letzten Jahren zunehmend verschärft hat, muss sich der Justizvollzug jedoch noch stärker als attraktiver Arbeitgeber präsentieren, um in diesem Wettbewerb zu

bestehen. Neben finanziellen Anreizen sind hierbei ein Betriebliches Gesundheitsmanagement und gute Möglichkeiten der Personalentwicklung von herausragender Bedeutung.

3. Warum gibt es bisher keine Anrechnung von Dienstsport als Dienstzeit bei Justizvollzugsbeschäftigten in Schleswig-Holstein, obwohl beispielsweise Gerichtswachtmeister eine Stunde Dienstsport pro Woche angerechnet bekommen?

Antwort:

Die Personalbedarfsberechnung hat eine defizitäre Stellenausstattung des Justizvollzuges ergeben. Diese Lücke wird im Rahmen des Stellenaufbaupfades gerade geschlossen. Sport im Dienst würde zu Lasten anderer Sicherungs- und Betreuungsaufgaben insbesondere im Allgemeinen Vollzugsdienst gehen. Zusätzliche Stellenanteile für den Dienstsport wurden beim Stellenaufbaupfad bisher nicht berücksichtigt. Gleichwohl es keinen Dienstsport gibt, wird Sport im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements gefördert. So erfolgt eine Anrechnung von Sport im Rahmen von Fortbildungen als Dienstzeit. Hier ist beispielsweise die Ausbildung in waffenloser Selbstverteidigung zu nennen. Diese werden in mehreren Anstalten bereits in einem wiederkehrenden Rhythmus angeboten.

Die sportliche Betätigung der Kolleginnen und Kollegin wird hierüber hinaus im Bereich der Justizvollzugsanstalten aktiv unterstützt. So bestehen in den unterschiedlichen Behörden ein breites Angebot von Dienstsportgruppen, welche die in den Anstalten zur Verfügung stehenden Sportstätten nutzen können. Im Rahmen des jährlichen Sportfestes der Justizvollzugsanstalten, das für alle Bediensteten als Arbeitszeit gilt, treten die Kolleginnen und Kollegen hier auch in einen sportlichen Austausch untereinander.

Darüber hinaus steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund eines Rahmenvertrages das Angebot EGYM (ehemals Qualitrain) zur Verfügung. Hier können sich die Bediensteten zu einem vergünstigten Preis von 39,90 € anmelden und so bundesweit Sportstudios und Einrichtungen nutzen.

4. Plant die Landesregierung, in Zukunft Dienstsport als Dienstzeit bei Justizvollzugsbeschäftigten anzurechnen und wenn ja, wie viele Stunden pro Woche sind geplant und wann wird dies eingeführt?

Antwort:

Aufgrund des noch nicht vollständig umgesetzten Personalaufbaupfades ist das derzeit nicht geplant.